



## Informationsblatt zum Antrag auf Leistungen der Jugendhilfe

- Der Antrag auf Leistungen der Jugendhilfe ist nur dann gültig, wenn er von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben ist.
- Für die Gewährung von Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist es erforderlich, dass vor der Gewährung eine Geburtsurkunde des jungen Menschen und ggfs. eine Vaterschaftsfeststellung sowie ein Sorgerechtsnachweis vorgelegt werden.
- Für den Fall, dass das Jugendamt für die Hilfegewährung nicht zuständig ist, bin ich / sind wir damit einverstanden, dass der Antrag an den zuständigen Träger weitergeleitet wird.
- Ich / wir habe/n davon Kenntnis, dass es zur Hilfegewährung und Durchführung erforderlich ist, dass das Jugendamt personenbezogene Daten erhebt und verwendet. Die Erhebung, Verwendung und Weitergabe erfolgt unter Beachtung des besonderen Datenschutzes des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).
- Soweit der Unterhalt des jungen Menschen im Rahmen einer vollstationären oder teilstationären Hilfe im Rahmen der Jugendhilfe ganz oder teilweise sichergestellt ist, werden die Eltern an den Kosten der Maßnahme beteiligt (Kostenbeitrag), sofern sich aus einer Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine entsprechende Leistungsfähigkeit ergibt.
- In diesem Fall werden unabhängig von einem evtl. Kostenbeitrag zweckbestimmte Leistungen, die der Unterhaltssicherung bzw. dem Lebensunterhalt des jungen Menschen dienen (z.B. Renten, BAföG, BAB) vom Jugendamt vereinnahmt.
- Bei einer vollstationären Hilfe fordert das Jugendamt mindestens das Kindergeld von der kindergeldberechtigten Person als Kostenbeitrag ein. Andere Regelungen gelten für Maßnahmen der Vollzeitpflege und evtl. der Bereitschaftspflege.
- Bei einer vollstationären Hilfe durch eine in gerader Linie verwandten Person (Großeltern oder Urgroßeltern) kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden, wenn die Pflegeperson diesem Unterhalt gewähren kann. Hier erfolgt eine entsprechende Überprüfung der Leistungsfähigkeit im Einzelfall.
- Ich / wir werde/n jegliche Änderung in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Umzug, Änderung der Sorgerechtsverhältnisse, Namensänderung) unverzüglich dem Jugendamt mitteilen.
- Die Beendigung der Hilfe erfolgt in Absprache mit allen Beteiligten.

---

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in, ggf. beide Elternteile bzw.  
Personensorgeberechtigten  
(erhält eine Kopie dieser Einverständniserklärung)